

## **HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG BEI DER ELEKTRONISCHEN GESUNDHEITSKARTE (eGK)**

Stand: 31.03.2011

### **Einführung**

Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz hat der Gesetzgeber u. a. die Krankenkassen verpflichtet, im Laufe des Jahres 2011 mindestens 10 % ihrer Versicherten mit der elektronischen Gesundheitskarte auszustatten. Damit geht implizit die Verpflichtung der KZVen einher, die Zahnarztpraxen in die Lage zu versetzen, die eGK einlesen zu können. Die KZBV hat daher mit dem GKV-Spitzenverband die Weiterführung des so genannten "Basis-Rollout" - der Ausstattung der Arzt- und Zahnarztpraxen mit eGK-fähigen Lesegeräten - vertraglich vereinbart.

### **Was ist der aktuelle Stand bei der Einführung der Karte?**

Die Ausstattung der Zahnarztpraxen für den Umgang mit der eGK in der Region Nordrhein ist abgeschlossen. Erste eGKs wurden an Versicherte in Nordrhein ausgegeben. Sie sind zurzeit noch kein gültiger Versicherungsnachweis.

Nach Abschluss der Ausstattung der übrigen Regionen werden die Kassen mit der Ausgabe der Karten fortfahren. Ab dem 01.10.2011 werden eGKs – neben der Krankenversichertenkarte – als gültiger Versicherungsnachweis in den Praxen vorgelegt werden können. In welchem Umfang und in welchen Regionen die Kassen mit der Ausgabe der eGK beginnen werden, ist nicht bekannt.

### **Müssen Praxen außerhalb von Nordrhein nun ebenfalls ein eGK-fähiges Kartenterminal anschaffen?**

Ja. Die Ausstattungsphase für die übrigen Regionen beginnt spätestens am 01.04.2011. Spätestens am 30.09.2011 muss die Ausstattung der Praxis abgeschlossen sein. Bei Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an Ihre KZV.

### **Wie hoch sind die Pauschalen für Kartenterminals?**

Die Einführung der eGK wird von den Krankenkassen finanziert. Jede Praxis (auch jeder ermächtigte Zahnarzt) erhält Pauschalen für die Anschaffung der ihr zustehenden stationären und mobilen Kartenterminals und deren Installation (Anschluss an das Praxisverwaltungssystem). Die Pauschalen werden aber nur für den Kauf von Geräten erstattet, die eine Zulassung der gematik erhalten haben und zukunftsfähig sind, also auch bei einer späteren Online-Anbindung weiter genutzt werden können. Für die Region Nordrhein ist die Ausstattung und die Refinanzierung der Geräte abgeschlossen. Für die weiteren Regionen wurden folgende Pauschalen zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband vertraglich vereinbart:

- |   |            |
|---|------------|
| • Stationäres E-Health-BCS-Kartenterminal               | 355,00 EUR |
| • Installationsbedingte Mehraufwendungen                | 215,00 EUR |
| • Migrationsfähiges <sup>1</sup> mobiles Kartenterminal | 280,00 EUR |

Die Kostenerstattung erfolgt durch Ihre KZV.

Grundsätzlich wird für jede Praxis mindestens ein stationäres Kartenterminal refinanziert. Für große Praxen (Gemeinschaftspraxen mit mehr als drei Zahnärzten) werden weitere Terminals erstattet. In begründeten Fällen werden auch mobile Terminals refinanziert (bei nachgewiesener Durchführung von Hausbesuchen). Welche und wie viele Kartenterminals Ihrer Praxis erstattet werden, erfahren Sie ebenfalls von Ihrer KZV.

Vor der Auswahl und Anschaffung von Kartenterminals sollten Sie daher Kontakt zu Ihrer KZV aufnehmen, um zu erfahren, welche Erstattung Ihrer Praxis zusteht. Außerdem sollten Sie mit Ihrem PVS-Hersteller klären, welche Kartenterminals mit Ihrem Praxisverwaltungssystem zusammenarbeiten.

### **Kann der Vertragszahnarzt anstatt des stationären Kartenterminals ein mobiles Kartenterminal anschaffen?**

Grundsätzlich ist die Anschaffung eines mobilen an Stelle eines stationären Kartenterminals möglich, solange die KZV keine anderslautende Regelung trifft.

Die von der gematik zugelassenen mobilen Kartenterminals sind nicht netzwerkfähig (Stand heute). Daher ist der Einsatz eines mobilen Kartenterminals an Stelle eines stationären Terminals nur so lange möglich, wie keine Anwendungen über das Einlesen der Versichertendaten hinaus erfolgen müssen.

Für spätere Online-Anwendungen der eGK müsste also ein netzwerkfähiges (stationäres) Gerät auf eigene Kosten angeschafft werden.

### **Entsteht der Anspruch auf Refinanzierung mit der Bestellung oder erst mit erfolgreicher Installation des Terminals?**

Für den Anspruch der Refinanzierung ist gegenüber der KZV die erfolgreiche Installation nachzuweisen. Sollte es wider Erwarten zu Lieferengpässen bei den Kartenterminal-Herstellern kommen, kann der Nachweis in Ausnahmefällen auch nach dem 30.09.2011 erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass die Bestellung vor dem 30.09.2011 lag. In diesen Fällen sollte Kontakt mit der KZV aufgenommen werden. Da Patienten ab dem 01.10.2011 in der Praxis eine eGK vorlegen können, sollte das Terminal bis dahin installiert und funktionsfähig sein.

---

<sup>1</sup> "Migrationsfähig" bedeutet, dass Terminals zukünftige Anwendungen unter Einsatz elektronischer Heilberufsausweise unterstützen können. Diese Terminals sind mit Software-Updates in der Lage, z. B. das Auslesen von Notfalldaten zu unterstützen. Aber auch ein migrationsfähiges mobiles Terminal ist nicht für Online-Anwendungen wie die Online-Prüfung von Versichertenstammdaten geeignet, da es (Stand heute) nicht netzwerkfähig ist und daher nicht mit dem Konnektor zusammenarbeiten kann.

### **Werden installationsbedingte Mehraufwendungen einmal pro Gerät oder einmal je Praxis refinanziert?**

Die Pauschale für installationsbedingte Mehraufwendungen wird einmal je Praxisstandort gezahlt.

### **Hat die Praxis Anspruch auf eine zusätzliche Installationspauschale, wenn Anspruch auf ein mobiles Kartenterminal besteht?**

Nein, die vertraglichen Regelungen auf Bundesebene sehen eine Pauschale pro Praxisstandort vor.

### **Wird die Pauschale auch dann gezahlt, wenn bereits ein eGK-fähiges Lesegerät angeschafft wurde?**

Wenn Sie aufgrund des Defektes des **KVK-Lesegerätes** oder aus anderen Gründen bereits ein neues Kartenlesegerät angeschafft haben, sollten Sie prüfen, ob es sich um ein von der gematik zugelassenes eHealth-BCS-Kartenterminal handelt, das die eGK lesen kann. Nur dann ist eine Erstattung der Pauschale möglich. Die Pauschale wird ausbezahlt, wenn Sie – nach Beginn des Ausstattungszeitraumes – gegenüber Ihrer KZV nachweisen, dass Ihre Praxis eGK-fähig ist. Es spielt keine Rolle, ob Sie das Lesegerät schon vorher angeschafft haben.

Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt es auf der Web-Seite der gematik ([www.gematik.de](http://www.gematik.de)).

Wichtig: Sie sollten sich vor dem Kauf eines Kartenterminals mit dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems in Verbindung setzen und klären, welche zugelassenen Kartenterminals mit dem Praxisverwaltungssystem harmonisieren.

### **Kann die KZV die Anschaffung eines bestimmten Kartenterminals empfehlen?**

Nein. Zum einen darf die KZV aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine Präferenzen aussprechen, zum anderen muss das Terminal mit dem jeweiligen Praxisverwaltungssystem kompatibel sein. Dazu kann nur der Hersteller des Praxisverwaltungssystems Auskunft geben. Eine Liste der zugelassenen Terminals finden Sie unter [www.gematik.de](http://www.gematik.de).

### **Haben die Hersteller von Praxis-Software alle von der gematik zugelassenen Lesegeräte angebunden?**

Die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen haben der KZBV gegenüber nachgewiesen, dass ihre Software die eGK verarbeiten kann. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass die Software mit allen zugelassenen Geräten zusammenarbeitet. Vor der Anschaffung eines Kartenterminals sollte daher auf jeden Fall mit dem PVS-Hersteller geklärt werden, welche Geräte vom Praxisverwaltungssystem unterstützt werden.

## **Ist es notwendig, sich ein Kartenterminal mit zwei Einsteckschlitzen anzuschaffen?**

Einige Kartenterminals besitzen neben dem Einschub für die elektronische Gesundheitskarte einen weiteren für den elektronischen Heilberufsausweis (HBA). Der zweite Steckplatz kann für Anwendungen sinnvoll sein, für die eine Autorisierung oder eine Signatur des Arztes oder Zahnarztes notwendig ist (z. B. das Auslesen oder die Signatur von Notfalldaten). Solche Anwendungen sind bisher nicht abzusehen. Zudem wird das Lesen medizinischer Daten durch den Arzt/Zahnarzt eher im Behandlungszimmer stattfinden als an der Rezeption.<sup>2</sup>

Abzugrenzen von Geräten, die Einsteckplätze für eGK und HBA aufweisen, sind Terminals mit Zahlungsfunktionen, die neben dem Einsteckschlitze für die elektronische Gesundheitskarte auch einen Einschub für Debit- und Kreditkarten besitzen. Der Nutzen des Einsatzes eines solchen Terminals kann nur seitens der Praxis bewertet werden.

Es sollten nur von der gematik zugelassene Geräte gekauft werden. Nur eHealth-BCS-Terminals (stationäre Terminals) und migrationsfähige mobile Terminals werden refinanziert.

## **Woran erkenne ich die eGK?**

Die eGK unterscheidet sich optisch von der Krankenversichertenkarte. Rechts oben befindet sich die Aufschrift "Gesundheitskarte". Die eGK trägt bei Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Foto des Versicherten. Es kann in seltenen Ausnahmefällen fehlen, wenn dem Versicherten eine Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich war. Für Versicherte über 15 Jahre wird die eGK im Regelfall daher nur mit Lichtbild einen gültigen Versicherungsnachweis darstellen.

## **Was ist zu tun, wenn Patienten mit ihrer eGK in eine Praxis kommen?**

Ein Teil der Versicherten in Nordrhein hat bereits eine eGK erhalten. Nach Abschluss des Basis-Rollout – also ab dem 01.10.2011 – werden die Kassen mit der Ausgabe fortfahren. Elektronische Gesundheitskarten sind ab dem 01.10.2011 als Versicherungsnachweis zugelassen. Das gilt unabhängig davon, ob die Praxis dann bereits mit einem eGK-Lesegerät ausgestattet ist.

Präsentiert ein Versicherter (zum Beispiel aus Nordrhein) vor dem 1. Oktober 2011 in der Praxis eine eGK, muss er gebeten werden, seine bisherige Krankenversichertenkarte vorzulegen. Ist das nicht möglich, muss ein anderer gültiger Versicherungsnachweis vorgelegt werden (z. B. eine Faxbestätigung der Krankenkasse mit Namen und Adresse der Kasse, Versichertenstammdaten mit Mitgliedsnummer und Versichertenstatus).

## **Ab wann ist die eGK gültiger Versicherungsnachweis?**

Die eGK wird ab dem 01.10.2011 bundesweit gültiger Versicherungsnachweis sein.

Auch nach diesem Stichtag bleibt die Krankenversichertenkarte bis auf Weiteres – parallel zur eGK – gültiger Versicherungsnachweis.

---

<sup>2</sup> Für andere Einsätze des HBA wie z. B. der Signatur von Abrechnungsdaten kann der eGK-Steckplatz benutzt werden.

## **Ab wann wird die heutige Krankenversichertenkarte nicht mehr gültig sein?**

Auch nach Abschluss des Basis-Rollout bleibt die bisherige Krankenversichertenkarte bis auf Weiteres gültiger Versicherungsnachweis.

Der Stichtag, ab dem sie ihre Gültigkeit verliert, wird zu gegebener Zeit auf Bundesebene festgelegt werden. Die Krankenversichertenkarte kann erst dann für ungültig erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Versicherten eine eGK erhalten haben. Dieser Zeitpunkt ist heute noch nicht absehbar.

## **Was ist, wenn ein Patient seine Krankenversichertenkarte vorlegt, obwohl er bereits eine eGK besitzt?**

Ab dem 01.10.2011 gelten elektronische Gesundheitskarten ab Generation 1 bundesweit neben den Krankenversichertenkarten als Versicherungsnachweis. Die KVK bleibt jedoch bis auf Weiteres gültig.

Legt ein Versicherter, der eine eGK besitzt, eine Krankenversichertenkarte vor, so ist diese also nach wie vor als Versicherungsnachweis zu akzeptieren. Dies gilt bis zu dem noch festzulegenden Stichtag, ab dem die Krankenversichertenkarte bundesweit ihre Gültigkeit verlieren wird und ist unabhängig davon, ob der Versicherte bereits eine eGK erhalten hat.

Die Krankenkassen sind angehalten, bei ihren Versicherten darauf hinzuwirken, dass bei Erhalt der eGK die Krankenversichertenkarte zurückgesendet oder vernichtet wird.

Die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen müssen für die korrekte Zuordnung der Daten sorgen, da auf Krankenversichertenkarte und eGK unterschiedliche Krankenversicherungsnummern angegeben sind.

## **Muss die eGK auch bei Kieferorthopäden einmal pro Quartal eingelesen werden?**

Grundsätzlich muss der Versicherte bei jedem Zahnarztbesuch die eGK vorlegen. Mindestens einmal pro Quartal ist die Karte einzulesen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bisher bei der KVK. Die vertraglichen Vorgaben gelten für alle Zahnärzte.